



## **Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Vom 1. Oktober 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) vom 25. November 2010 für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof, Martinsreuth mit Glänzlammühle, Oberpferdt mit Ausnahme der Anwesen Lerchenberg 1 bis 3 und Wiesenweg 1, sowie Silberbach mit Ausnahme der Anwesen Wendlershof 1 und 2 und Hollareuth 1 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. Dezember 2010, Nr. 12/2010) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der technisch selbständigen Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Steinmühle, Schallersreuth, Klausenhof, Martinsreuth mit Glänzlammühle, Oberpferdt mit Ausnahme der Anwesen Lerchenberg 1 bis 3 und Wiesenweg 1, sowie Silberbach mit Ausnahme der Anwesen Wendlershof 1 und 2 und Hollareuth 1, sowie zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der technisch selbständigen Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth einen einheitlichen Beitrag. Beide Entwässerungsanlagen bilden eine öffentliche Einrichtung.

#### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unter Buchst. a) wird der Betrag „1,57 €“ durchden Betrag „1,06 €“ ersetzt

bb) unter Buchst. b) wird der Betrag „6,67 €“ durchden Betrag „5,15 €“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

cc) unter Buchst. a) wird der Betrag „1,25 €“ durch den Betrag „0,85 €“ ersetzt

dd) unter Buchst. b) wird der Betrag „5,40 €“ durch den Betrag „4,12 €“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

ee) unter Buchst. a) wird der Betrag „0,23 €“ durch den Betrag „0,16 €“ ersetzt

ff) unter Buchst. b) wird der Betrag „1,01 €“ durch den Betrag „0,77 €“ ersetzt.

### 3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagsbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

### 4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

#### § 9 a

##### Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis 2,5 m <sup>3</sup> / h	bis 4 m <sup>3</sup> / h	34,00 € / Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> / h	bis 10 m <sup>3</sup> / h	44,00 € / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> / h	bis 16 m <sup>3</sup> / h	62,00 € / Jahr
über 10 m <sup>3</sup> / h	über 16 m <sup>3</sup> / h	94,00 € / Jahr.

### 5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,48 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**6. § 10 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,19 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

**7. Nach § 12 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:**

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird erstmals die Erhebung einer Grundgebühr eingeführt. Wenn und soweit der Gebührentatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt ist, entsteht die Gebührenschild erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) Für bereits vor dem 01.01.2010 betriebsfertig hergestellte Anschlüsse nach Abs. 2 sowie vor dem Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig hergestellte Anschlüsse nach Abs. 3 entfallen die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2.

**8. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr, die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth (BGS-EWS) vom 25. November 2010 für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. Dezember 2010, Nr. 12/2010) außer Kraft.

Konradsreuth, den 1. Oktober 2012  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Matthias Döhla  
Erster Bürgermeister

## **BEKANTMACHUNGSVERMERK:**

Die umstehende Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 1. Oktober 2012 wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO, § 2 Satz 1 BekV und § 36 Abs. 1 GeschO gemäß Bekanntmachung der Gemeinde vom 12.10.2012 durch Abdruck (Veröffentlichung) im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 2. November 2012, Nr. 11/2012, amtlich bekannt gemacht. Der Ausgabetag des Mitteilungsblattes ist der Tag der amtlichen Bekanntmachung. Auf Grund ihrer Bekanntmachung ist die Änderungssatzung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Konradsreuth, den 11.01.2013  
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Döhla  
1. Bürgermeister